

ZIN 19 · Ermlandstraße 33 · 59329 Wadersloh

Offener Brief

An den/die
Bürgermeister
Herrn Christian Thegelkamp
Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Wadersloh
Wasser- und Bodenverband der Gemeinde Wadersloh

Ermlandstraße 33
59329 Wadersloh
Telefon: +49 160 93049492
Mail: info@zin19.de

Wadersloh, den 25.11. 2019

Betr.: Antrag auf Klärung von Fragestellungen im Zusammenhang mit den Planungen „Hochwasserschutz an der unteren Glenne“ (2. Schreiben)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Thegelkamp,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates Wadersloh,

vor einigen Tagen hat die ZIN19-Gruppe sich wieder zur Glennethematik getroffen. Dabei sind neue Fragen erörtert worden, die von uns nicht beantwortet werden können und die für die Bürger von Wadersloh bezüglich Nachhaltigkeit und “maßvolle, kommunale Investitionen auf Wadersloher Gemeindegebiet“ von großem Interesse sind.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Gemeinde Wadersloh –abgesehen für einen geringen Aufwand für das Schöpfwerk- nicht für die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen der Glenne zuständig, da diese sich gänzlich auf dem Lippstädter Stadtgebiet befindet. Im Punkt 10 des Vergleichsvertrages vom 9. Febr. 2004 heißt es:

....die Stadt Lippstadt und die Gemeinde Wadersloh übernehmen die zukünftige Unterhaltung der neu zu schaffenden Hochwasserschutzanlagen jeweils auf ihren Gemeindegebieten. Soweit gemeinschaftliche Pumpwerke errichtet werden müssen, werden diese jeweils im Verhältnis der entsprechenden Vorteilsnahme unterhalten.

Daraus ergeben sich im Fortsatz unseres Schreibens vom 4. Nov. 2019 für den Wadersloher Bürger weitere Fragen:

7. Wie hoch werden die jährlichen Unterhaltungskosten für zwei geplante Pumpwerke auf Wadersloher Gebiet geschätzt?

Bankverbindung
Volksbank Beckum-Lippstadt eG
IBAN: DE16 4166 0124 0022 1380 00

Steuernummer

Vertreten durch:
Rudolf Hoberg
Wolfgang Kibler
Günther Petermeier
Paul Plümpe
Richard Streffing

Gerichtsstand
Beckum

8. Bei einer Glennerenaturierung werden die Ufer der Glenne auch auf Wadersloher Gemeindegebiet verschoben. Dadurch kommt unsere Gemeinde in eine Unterhaltungspflicht! Wie hoch schätzt man den jährlich entstehenden Uferpflegeaufwand ein?

9. Im letzten Satz des Punktes 10 des Vergleichsvertrages einigen sich die Stadt Lippstadt und die Gemeinde Wadersloh auf eine Unterhaltung entsprechend der jeweiligen Vorteilsnahme. Von welchem Unterhaltungsaufwand muss die Gemeinde Wadersloh hier ausgehen?

10. Wer übernimmt zukünftig den unter 7 bis 9 angesprochenen Aufwand. Die Gemeinde Wadersloh oder die Glenneanlieger, deren Familien in der Vergangenheit schon im erheblichen Umfang für die Kosten der Flurbereinigung aufkommen mussten?

11. Wie kommuniziert man die sehr unterschiedliche pro Kopfbelastung der Bürger aus Lippstadt und Wadersloh. Wenn Lippstadt die Renaturierungsmaßnahme allein durchführen würde, läge die pro Kopfbelastung des Lippstädter Bürgers bei ca. € 42,- und damit erheblich unter dem pro Kopfaufwand des Wadersloher Bürgers. Wenn die Maßnahme zusammen mit der Gemeinde Wadersloh durchgeführt wird, liegt die pro Kopfbelastung des Lippstädter Bürgers bei ca. € 28,70 und die des Wadersloher Bürgers bei ca. € 84,90 für den vereinbarten 65 %igen bzw. 35 %igen Anteil der zu übernehmenden Kosten (Basis: 20 % von zu erwartenden € 15.000.000,- Gesamtaufwand), obwohl die Glenne heute nicht mehr über Wadersloher Gemeindegebiet fließt!?

12. Im Haushaltsplanentwurf 2020 der Gemeinde Wadersloh sind für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an den berichtspflichtigen Gewässern Liese, Biesterbach, Nordfelder Bach, Bergwiesenbach und Kaltestrot unter „Investitionen 13.01.01 Natur 007“ Mittel eingestellt. Die geplanten Aufwendungen hier sind ähnlich hoch, wie der durch die Gemeinde Wadersloh zu übernehmende Kostenanteil des Glenneprojekts bei angenommenen 15 Mio. Gesamtaufwand. In der Vergangenheit wurde im Haushaltsplan die Position für das Glenneprojekt gestrichen. Daraus ergibt sich die Frage, warum wurde diese Position in der Vergangenheit aus dem Haushaltsplan gestrichen bzw. wann plant man diese Position wieder einzustellen?

13. Wie ist das Festhalten an einem 15 Jahre alten Vertrag zu rechtfertigen, wenn sich die Ausgangsbedingungen so gravierend verändert haben (Zeitplan; erheblich gestiegene Baukosten; erheblich gestiegene Aufwendungen für Landerwerb; offensichtlich stark reduzierte Hochwassergefährdung für die Cappeler Bürger; Nichtbeachtung der mit der Flurbereinigung erworbenen Staurechte der Glenneanlieger (ein Verfallsdatum ist hier nicht bekannt), sehr überschaubarer Pflegeaufwand für die bestehenden Deiche)?

Für die Beantwortung auch dieser Fragen wären wir Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Kißler
Rudolf Hoberg,
Günther Petermeie
Paul Plümpe
Richard Streffing

Bankverbindung
Volksbank Beckum-Lippstadt eG
IBAN: DE16 4166 0124 0022 1380 00

Steuernummer

Vertreten durch:
Rudolf Hoberg
Wolfgang Kißler
Günther Petermeier
Paul Plümpe
Richard Streffing

Gerichtsstand
Beckum